

Satzung des Verbandes evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Deutschland e.V.

vom 25.September 2023

I. Name, Sitz, Zweck des Verbandes

§ 1

Name des Verbandes, Sitz

- (1) Der „Verband evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Deutschland e.V.“ – im Folgenden „Verband“ genannt – ist als Berufsverband der Zusammenschluss der evangelischen Pfarrvereine in Deutschland.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Verbandes

- (1) Der Verband hat den Zweck, die Angelegenheiten seiner Mitglieder zu vertreten. Diese Aufgabe soll vor allem dadurch erfüllt werden, dass er
 1. für die Anliegen der Pfarrerinnen und Pfarrer eintritt, ihnen hilft, ihre Pflichten zu erfüllen und ihre Rechte zu wahren,
 2. die Pfarrerinnen und Pfarrer gegenüber der Evangelischen Kirche in Deutschland vertritt,
 3. an den Aufgaben der Kirche verantwortlich mitarbeitet,
 4. die theologische und geistliche Besinnung sowie die Gemeinschaft fördert,
 5. den Deutschen Pfarrerinnen- und Pfarrertag veranstaltet,
 6. Publikationen für Pfarrerinnen und Pfarrer herausgibt und in ihnen seine Ziele verwirklicht,
 7. die Verbindung zu den evangelischen Pfarrerinnen und Pfarrern in Europa und ihren Zusammenschlüssen pflegt,
 8. durch Schaffung und Förderung von Wohlfahrtseinrichtungen den Mitgliedern seiner Vereine hilft.

Die Mitgliederversammlung des Verbandes kann weitere Aufgaben beschließen.

- (2) Der Verband strebt keinen Gewinn an. Überschüsse sind für satzungsmäßige Aufgaben nach Abs. 1 zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile aus den Überschüssen.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Voraussetzungen, Beitritt

- (1) Mitglied des Verbandes können Pfarrerinnen- und Pfarrervereine und Pastorinnen- und Pastorenvereine innerhalb der EKD werden, die die Ziele des Verbandes unterstützen. Der Beitritt muss schriftlich beantragt werden und schließt die Anerkennung der Satzung des Verbandes ein. Die Mitglieder verpflichten sich, die Beschlüsse des Verbandes in Verbandsangelegenheiten durchzuführen und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge zu entrichten.
Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, für ihre Mitglieder die vom Verband herausgegebenen periodischen Publikationen zu beziehen.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verband wird auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung erworben.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verband endet durch Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss bis spätestens 30. Juni des laufenden Jahres mit eingeschriebenem Brief an die Verbandsvorsitzende oder den Verbandsvorsitzenden erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss aus dem Verband ist nur zulässig, wenn ein Mitglied
 1. sich verbandsschädigend verhält oder
 2. sich weigert, den Verbandsbeitrag zu entrichten.
- (4) Der Ausschluss ist durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen zu beschließen. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist das Mitglied vom Vorstand zu hören. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.
- (5) Mitglieder, die aus dem Verband austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen.

III. Organe des Verbandes

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Vorsitzendenkonferenz.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus
 1. den Mitgliedern des Vorstands und

2. den Vertreterinnen und Vertretern, die von den Mitgliedsvereinen entsandt werden. Für je angefangene 250 Mitglieder entsenden die Mitgliedsvereine eine Vertreterin oder einen Vertreter, die oder der dem entsendenden Mitgliedsverein als Mitglied angehören muss. Stichtag für die Feststellung der Mitgliederzahl und der einem Mitgliedsverein in der Mitgliederversammlung zustehenden Zahl an Vertreterinnen oder Vertretern ist der 31. Dezember des der Mitgliederversammlung vorausgehenden Kalenderjahres. Vor jeder Sitzung der Mitgliederversammlung benennen die Mitgliedsvereine ihre Vertreterinnen und Vertreter, die sie für die Sitzung entsenden.
- (2) Jede stimmberechtigte Vertreterin oder jeder stimmberechtigte Vertreter in der Mitgliederversammlung hat eine Stimme. Ihr oder ihm können im Rahmen der dem entsendenden Mitgliedsverein nach Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 zustehenden Stimmenzahl bis zu zwei weitere Stimmen von anderen Vertreterinnen oder Vertretern des eigenen Mitgliedsvereins übertragen werden. Soweit eine solche Stimmrechtsübertragung nicht durch die Mitteilung des Mitgliedsvereins nach Absatz 1 Satz 4 vorgenommen wird, können die in der Mitgliederversammlung anwesenden Vertreterinnen und Vertreter des Vereins einvernehmlich Stimmrechtsübertragungen erklären; dies gilt auch, soweit für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung benannte Vertreterinnen oder Vertreter abwesend sind. Stimmrechtsübertragungen sind in die Niederschrift über die Mitgliederversammlung aufzunehmen.
- (3) An den Sitzungen der Mitgliederversammlung nehmen mit beratender Stimme teil:
1. die Ehrenmitglieder des Vorstandes,
 2. die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sowie
 3. weitere mit Sonderaufgaben Beauftragte.
- (4) Zu den Sitzungen können sachkundige Personen hinzugezogen werden; an Abstimmungen nehmen die Hinzugezogenen nicht teil.

§ 7

Einberufung, Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Mehrheiten, Öffentlichkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung wird im Namen des Vorstands von der oder dem Verbandsvorsitzenden, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner Stellvertretung, mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung einberufen. Die Einladung an die von den Mitgliedsvereinen benannten Vertreterinnen und Vertreter muss mindestens zwei Wochen vor dem festgelegten Termin unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform erfolgen. Auf Antrag eines Drittels der Verbandsmitglieder muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlungen finden in Anwesenheit der Vertreterinnen und Vertreter am Versammlungsort statt (Präsenzversammlung); auf Beschluss des Vorstands können sie im Wege elektronischer Kommunikation (virtuelle Versammlung) oder im Format der Verbindung von Präsenzversammlung und elektronischer Kommunikation (hybride Versammlung) durchgeführt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer satzungsmäßigen Stimmen vertreten und mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- (4) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt die oder der Verbandsvorsitzende oder die oder der stellvertretende Verbandsvorsitzende. Sind beide verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vorstands als Sitzungsleiterin oder Sitzungsleiter.
- (5) Die Mitgliederversammlung verhandelt grundsätzlich öffentlich. In Angelegenheiten, die Vertraulichkeit erfordern, kann durch Beschluss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen hierbei nicht; dies gilt nicht bei Wahlen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (7) Für eine Satzungsänderung, zum Ausschluss eines Mitgliedes und zur Auflösung des Verbandes bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der satzungsgemäßen Stimmen der Mitgliederversammlung.
- (8) Abgestimmt wird durch Heben der Hand oder ein elektronisches Verfahren. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Bei Mitgliederversammlungen, die ganz oder teilweise als virtuelle oder hybride Versammlungen durchgeführt werden, erfolgen schriftliche Abstimmungen und geheime Wahlen durch Abstimmung oder Wahl der Stimmberechtigten per Brief oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, wenn diese eine geheime Abstimmung sicherstellen.
- (9) In Fällen, in denen eine Einberufung der Mitglieder-versammlung nicht möglich ist oder der Bedeutung der Angelegenheit nicht entspricht, sowie in Eilfällen kann die Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung im schriftlichen Verfahren per Brief oder E-Mail durchgeführt werden (Umlaufbeschluss), wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder diesem Verfahren zustimmen. Jedes Mitglied kann die ihm in der Mitgliederversammlung zustehende Anzahl an Stimmen nur einheitlich abgeben. Die schriftliche Stimmabgabe erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach Versand der Anfrage gegenüber der oder dem Verbandsvorsitzenden; die oder der Verbandsvorsitzende kann die Frist abkürzen.

§ 8

Wahlen

Wahlen erfolgen geheim mit Stimmzetteln. Durch Heben der Hand kann gewählt werden, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und kein Wahlberechtigter widerspricht. Die Mitgliederversammlung kann eine Wahlordnung beschließen.

§ 9

Niederschrift

1. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Verbandsvorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben ist. In der Niederschrift sind die Beschlüsse wörtlich festzuhalten. Fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse im Umlaufverfahren gemäß § 7 Absatz 9, sind die Beteiligten am Umlaufverfahren, Abstimmungsergebnisse und der Wortlaut der Umlaufbeschlüsse in die Niederschrift der nächstfolgenden Sitzung der Mitgliederversammlung aufzunehmen; Briefe und E-Mails sind der Niederschrift beizufügen.
2. Die Niederschrift ist allen Vorsitzenden der Mitgliedsvereine innerhalb von sechs Wochen zuzusenden. Werden innerhalb von vier Wochen nach Zugang keine Einwendungen erhoben, gilt die Niederschrift als genehmigt.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. die Ausrichtung der Verbandsarbeit auf die in § 2 genannten Aufgaben,
 2. den Beschluss des Haushaltplanes,
 3. die Genehmigung der Jahresrechnung,
 4. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 5. die Entlastung des Vorstands und der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters,
 6. die Wahlen zum Vorstand (§ 11 Abs. 1),
 7. die Wahl der beiden Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer
 8. die Wahl der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter auf Vorschlag des Vorstands (§ 14 Abs.1 Nr.5),
 9. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 10. Satzungsänderungen,
 11. die Entscheidung über Ehrenmitgliedschaft im Vorstand,
 12. die Auflösung des Verbandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt in jeder Sitzung einen Arbeitsbericht des Vorstands entgegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beraten und beschließen.

§ 11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Verbandes besteht aus
1. der oder dem Verbandsvorsitzenden,
 2. der oder dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden,
 3. der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister und
 4. mindestens sechs, höchstens neun beisitzenden Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Kandidatinnen und Kandidaten für den Vorstand sollen zum Zeitpunkt ihrer Wahl im aktiven Dienst stehen. Sie sollen verschiedenen Mitgliedsvereinen angehören. Sie müssen dem Vorstand eines Mitgliedsvereins angehören. Für die beisitzenden Vorstandsmitglieder wird je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in der Regel in getrennten Wahlgängen gewählt; bei der Wahl der beisitzenden Vorstandsmitglieder und von deren Stellvertretungen kann davon abgesehen werden.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt sechs Jahre.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Schriftführerin oder den Schriftführer.
- (5) Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der bisherige Vorstand im Amt, bis sich ein neuer Vorstand konstituiert hat. Die Konstituierung des Vorstands soll unmittelbar nach der Wahl geschehen; sie muss spätestens sechs Wochen nach der Wahl erfolgen.
- (6) Ein Vorstandsmitglied scheidet aus dem Vorstand aus, wenn es
1. sein Vorstandsamt niederlegt,
 2. nicht mehr dem Vorstand eines Mitgliedsvereins angehört, oder
 3. durch die Mitgliederversammlung abgewählt wird. Die Abwahl kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen, insbesondere wenn das Vorstandsmitglied den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt.

- Im Fall der Nummer 2 verbleibt das Vorstandsmitglied in seinem Amt, wenn der Vorstand seines Mitgliedsvereins und der Verbandsvorstand dies jeweils beschließen.
- (7) Scheidet die oder der Verbandsvorsitzende vorzeitig aus, so muss innerhalb von 6 Monaten für den Rest der Wahlzeit eine neue Verbandsvorsitzende oder ein neuer Verbandsvorsitzender gewählt werden.
 - (8) Scheidet die oder der stellvertretende Verbandsvorsitzende, die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister aus dem Vorstand aus, so kann der Verbandsvorstand ein anderes Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds beauftragen, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger das zu besetzende Vorstandsamt antritt.
 - (9) Mit dem Ausscheiden aus dem Verbandsvorstand scheidet ein Vorstandsmitglied zugleich aus allen mit seinem Vorstandsamt zusammenhängenden Ämtern aus. Ist dazu eine Erklärung über die Niederlegung eines solchen Amtes erforderlich, hat das ausgeschiedene Vorstandsmitglied diese Erklärung gegenüber der zuständigen Stelle abzugeben. Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Verbandsvorstand das ausgeschiedene Mitglied um die weitere Ausübung des mit der Vorstandsarbeit zusammenhängenden Amtes bittet. Der Verbandsvorstand entscheidet, ob ein Amt mit dem Vorstandsamt des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zusammenhängt.

§ 12

Vertretung des Verbandes

- (1) Die oder der Verbandsvorsitzende und die oder der stellvertretende Verbandsvorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Jeder oder jede ist allein vertretungsberechtigt. Die Verteilung der Aufgaben zwischen der oder dem Verbandsvorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 13

Sitzungen des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der oder dem Verbandsvorsitzenden in der Regel vierteljährlich in Textform zu einer Sitzung eingeladen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder muss unverzüglich eine Sitzung einberufen werden.
- (2) Die Vorstandssitzungen finden in Anwesenheit der Vorstandsmitglieder am Sitzungsort statt (Präsenzversammlung); auf Beschluss des Vorstands können sie im Wege elektronischer Kommunikation (virtuelle Sitzung) oder im Format der Verbindung von Präsenzsitzung und elektronischer Kommunikation (hybride Sitzung) durchgeführt werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind; darunter muss eine oder einer der beiden Vorsitzenden sein.
- (4) Die Leitung der Sitzung hat die oder der Verbandsvorsitzende.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen hierbei nicht; dies gilt nicht bei Wahlen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (6) Abgestimmt wird durch Heben der Hand oder ein elektronisches Verfahren. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

Bei Vorstandssitzungen, die ganz oder teilweise als virtuelle oder hybride Sitzungen durchgeführt werden, erfolgen schriftliche Abstimmungen und geheime Wahlen durch Abstimmung oder Wahl der teilnehmenden Mitglieder per Brief oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, wenn diese eine geheime Abstimmung sicherstellen.

- (7) An den Sitzungen des Vorstands nehmen mit beratender Stimme teil:
 1. die Ehrenmitglieder des Vorstandes,
 2. die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sowie
 3. weitere mit Sonderaufgaben Beauftragte.
- (8) Zu den Sitzungen können sachkundige Personen hinzugezogen werden; an Abstimmungen nehmen die Hinzugezogenen nicht teil.
- (9) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Beschlüsse wörtlich festzuhalten sind. Die Niederschrift ist von der oder dem Verbandsvorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben. Sie wird den Mitgliedern des Vorstands und ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern innerhalb eines Monats zugesandt. Die Niederschrift wird in der nächsten Vorstandssitzung genehmigt.
- (10) In Fällen, in denen eine Einberufung des Vorstandes nicht möglich ist oder der Bedeutung der Angelegenheit nicht entspricht, sowie in Eilfällen kann die Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung im schriftlichen Verfahren per Brief oder E-Mail durchgeführt werden (Umlaufbeschluss), wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands diesem Verfahren zustimmen. Die schriftliche Stimmabgabe erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach Versand der Anfrage gegenüber der oder dem Verbandsvorsitzenden; die oder der Verbandsvorsitzende kann die Frist abkürzen. Die Beteiligten am Umlaufverfahren, Abstimmungsergebnisse und der Wortlaut der Umlaufbeschlüsse sind in die Niederschrift der nächstfolgenden Sitzung des Vorstandes aufzunehmen; Briefe und E-Mails sind der Niederschrift beizufügen.
- (11) Beschlüsse des Verbandsvorstands werden den Vorsitzenden der Mitgliedsvereine so bald wie möglich mitgeteilt.

§ 14

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 2. die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
 3. die Vorbereitung und Durchführung des Deutschen Pfarrerinnen- und Pfarrertags,
 4. die Koordinierung der Verbandsarbeit mit den Pfarrerinnen- und Pfarrervertretungen durch Einladung der „Konferenz der Pfarrervertretungen“ innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland,
 5. die Begründung, Veränderung und Beendigung der Anstellungsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes,
 6. die Vorlage von Personalvorschlägen an die Mitgliederversammlung zur Wahl der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter und
 7. die Bestellung einer unabhängigen Person als Prüferin oder Prüfer des Jahresabschlusses und die Entscheidung über den Umfang der Prüfung.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 15

Schatzmeisterin, Schatzmeister

- (1) Die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister führt die Kasse des Verbandes. Sie oder er verwaltet unter Aufsicht der oder des Verbandsvorsitzenden das Verbandsvermögen. Näheres kann der Vorstand durch eine Geschäftsordnung regeln.
- (2) Die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister erstellt die Jahresrechnung und den Haushaltsplan und legt diese rechtzeitig dem Vorstand vor.

§ 16

Die Vorsitzendenkonferenz

- (1) Die Vorsitzendenkonferenz besteht aus den Vorsitzenden der Mitgliedsvereine und dem Verbandsvorstand.
- (2) Die Vorsitzendenkonferenz wird im Namen des Vorstands von der oder dem Verbandsvorsitzenden zweimal im Jahr in Textform zu einer Sitzung eingeladen. Die Sitzungen finden in Anwesenheit der Mitglieder der Vorsitzendenkonferenz am Sitzungsort statt (Präsenzversammlung); auf Beschluss des Vorstands können sie im Wege elektronischer Kommunikation (virtuelle Sitzung) oder im Format der Verbindung von Präsenzsitzung und elektronischer Kommunikation (hybride Sitzung) durchgeführt werden.
- (3) Die oder der Verbandsvorsitzende hat den Sitzungsvorsitz.
- (4) Die Vorsitzendenkonferenz bestimmt eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.
- (5) § 13 Absätze 7 und 8 gelten entsprechend.
- (6) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist allen Vorsitzenden der Mitgliedsvereine innerhalb von sechs Wochen zuzusenden. Werden innerhalb von vier Wochen nach Zugang keine Einwendungen erhoben, gilt die Niederschrift als genehmigt.

§ 17

Aufgaben der Vorsitzendenkonferenz

- (1) Die Vorsitzendenkonferenz fördert den Austausch von Informationen und Erfahrungen unter den Mitgliedsvereinen und gibt Anregungen für die Verbandsarbeit. Sie kann dem Vorstand Aufträge erteilen.
- (2) Die Vorsitzendenkonferenz erörtert und bewertet Positionen und Entscheidungen eines Mitgliedsvereins, die von den Beschlüssen des Verbandes abweichen. Dies soll vor der abschließenden Beschlussfassung in dem Mitgliedsverein geschehen.

IV. Der Deutsche Pfarrerinnen- und Pfarrertag

§ 18

Der Deutsche Pfarrerinnen- und Pfarrertag

- (1) Der Deutsche Pfarrerinnen- und Pfarrertag ist eine öffentliche Veranstaltung des Verbandes. Er soll in der Regel alle zwei Jahre abgehalten werden.
- (2) Der Deutsche Pfarrerinnen- und Pfarrertag kann zu Fragen der Theologie sowie des kirchlichen und öffentlichen Lebens Entschlüsse fassen.

V. Auflösung des Verbandes

§ 19

Verfahren bei Auflösung des Verbandes, Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Verbandes wird von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen beschlossen.
- (2) Das Vermögen des Verbandes fällt an die Mitgliedsvereine entsprechend ihrer Mitgliederzahl (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 2, S. 3).

VI. Inkrafttreten

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Zu diesem Zeitpunkt tritt die Satzung vom 25.09.2007, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 29.09.2020, außer Kraft.

Beschluss der Mitgliederversammlung: 25.9.23

Tag der Eintragung: 12.3.24